Gesetz

über

die Revision des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907.

(Vom 16. Dezember 1934.)

Art. I. § 22 wird aufgehoben.

Art. II. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 16. Dezember 1934, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . .	192,432
Eingegangene Stimmzettel . .	145,512
Annehmende sind	89,858
Verwerfende sind	35,331
Ungültige Stimmen	189
Leere Stimmen	20,134

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über die Revision des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907" wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 24. Dezember 1934.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Kägi. Der Sekretär: Dr. W. Roth.

Gesetz

über

die Revision des Gesetzes über den amtlichen Wohnungsnachweis und die Bestrafung des Mietwuchers vom 3. März 1929.

(Vom 16. Dezember 1934.)

Art. I. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die zuständige Gemeindestelle hat die An- und Abmeldung unverzüglich der vom Regierungsrate zu be